

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1960

Nummer 101

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	26. 8. 1960	RdErl. d. Innenministers Legalisation von deutschen Urkunden, die zum Gebrauch in Guatemala bestimmt sind	2385
21703	22. 8. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten vom 1. Juli 1960	2386
963	15. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Lufttüchtigkeitsmitteilung des Luftfahrt-Bundesamtes	2395

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	2396
25. 8. 1960 Bek. — Öffentliche Sammlung „Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“	2397
Landesrechnungshof	
Personalveränderung	2398
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 26. Sitzungsschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. September 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2397/98

I.

2010

Legalisation von deutschen Urkunden, die zum Gebrauch in Guatemala bestimmt sind

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1960 —
I C 2/17 — 21.163

Die neu errichtete guatamaltekische Botschaft in Bad Godesberg hat sich bereit erklärt, deutsche Urkunden zu legalisieren, wenn sie von den Regierungspräsidenten beglaubigt sind.

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) wird daher wie folgt geändert:

- a) in Nr. 4.2 wird das Wort „Guatemala“ gestrichen;
- b) Nr. 4.22 wird gestrichen;
- c) in der Anlage zum RdErl. wird unter „Großbritannien und Nordirland“ eingefügt:

„Guatemala:

Guatamaltekische Botschaft, Bad Godesberg,
Koblenzer Straße 51a“

Mein RdErl. v. 15. 6. 1960 (SMBL. NW. 2010/MBl. NW. S. 1715) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1960 S. 2385.

21703

Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten vom 1. Juli 1960

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 8. 1960 — IV A 2 — 5127

Als Anlage werden die neuen Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten vom 1. Juli 1960 bekanntgegeben, die vom Auswärtigen Amt und vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte erlassen worden sind.

Sie gelten ab 1. Juli 1960.

Im einzelnen wird zu der neuen Regelung folgendes bemerkt:

1. Zu 1 (1):

Bisher konnten Rückführungskosten nur verrechnet werden, wenn der Aussiedler seit dem 8. Mai 1945 im

Anlage

Ausland oder in gegenwärtig unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten gelebt hat. Die neuen Richtlinien enthalten insoweit eine Erweiterung, als für den Stichtag nunmehr auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt wird.

Für die Bestimmung des Wohnsitzes sind die §§ 7 bis 11 BGB maßgebend. Nach § 7 Abs. 3 BGB wird der Wohnsitz nur dann aufgehoben, wenn die tatsächliche Niederlassung wie auch der Wohnsitzwille aufgegeben werden. Die Stichtagsvoraussetzung ist demnach u. a. auch dann erfüllt, wenn der Rückgeführte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz im Ausland oder in den o. g. Gebieten im Zusammenhang mit den Ereignissen gegen Ende des Krieges verlassen hat, dabei jedoch die Absicht hatte, dorthin wieder zurückzukehren und diese Absicht auch verwirklicht hat, sobald dies möglich wurde.

Personen, die zum Kriegsdienst eingezogen worden sind, haben hierdurch ihren Wohnsitz nicht verloren (§ 9 Abs. 2 BGB).

2. Zu 5:

Fälle, in denen die Nichterstattung für den Rückgeführten eine unbillige Härte bedeuten würde, sind mir mit den Unterlagen und einer ausführlichen Stellungnahme vorzulegen.

3. Zu 8:

Das RdSchr. des Bundesministers des Innern v. 29. 1. 1960 habe ich mit RdErl. v. 10. 3. 1960 (SMBI. NW. 21703), die weiteren RdSchr. mit RdErl. v. 16. 7. 1960 (MBI. NW. S. 1991) bekanntgegeben.

4. Zu 17 (1):

Das RdSchr. des Bundesministers des Innern v. 27. 5. 1959 ist durch RdErl. v. 18. 6. 1959 (SMBI. NW. 21703), das RdSchr. v. 23. 11. 1959 durch RdErl. v. 15. 12. 1959 (MBI. NW. 1960 S. 26) mitgeteilt worden. Es ist auch zukünftig entsprechend zu verfahren.

5. Zu 17 (2):

Die dort genannten ergänzenden RdSchr. sind bekanntgegeben worden durch RdErl. v. 20. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1224), 7. 1. 1958 — IV A 2 — 5127 (KFH/200.1) — n. v. —, 21. 1. 1958 (MBI. NW. S. 182), 31. 7. 1958 (MBI. NW. S. 2104) und 4. 7. 1959 — IV A 2 — 5127 — n. v. —. Diese RdErl. werden aufgehoben.

Außerdem werden die RdErl. v. 6. 1. 1956 (MBI. NW. S. 79), 3. 1. 1957 — IV A 2 — KFH/200.1 — n. v. — u. v. 31. 3. 1958 — V C 1—9923 — Schr./ho. — n. v. — aufgehoben.

6. Über Erstattungsanträge entscheidet der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bereich der Rückgeführte seinen Wohnsitz hat, oder das Durchgangslager, in dem er sich aufhält. Die Durchgangslager stellen wie bisher Bescheinigungen aus, aus denen ersichtlich ist, ob und ggf. in welcher Höhe Rückführungskosten bereits gezahlt bzw. nicht gezahlt worden sind. Die Fürsorgeverbände haben daher vom Antragsteller die Bescheinigung des Durchgangslagers anzufordern. In Zweifelsfällen ist bei den Durchgangslagern Rückfrage zu halten.

Auf den vorgelegten Belegen ist durch Aufdruck des Dienststempels kenntlich zu machen, daß die Aufwendungen erstattet worden sind.

Anträge von Rückgeführten, die ihren Wohnsitz verlegt haben, sind, soweit über sie bisher nicht oder nicht in vollem Umfange entschieden worden ist, an die nunmehr zuständigen Bezirksfürsorgeverbände bzw. Hauptdurchgangs- oder Durchgangslager abzugeben.

Den Anträgen sind die Unterlagen beizufügen, die sich auf nicht erstattete Aufwendungen beziehen.

7. Gegen die Entscheidungen des Bezirksfürsorgeverbandes ist der Widerspruch zulässig, über den nach § 4 des Fürsorgezuständigkeitsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GV. NW. 207) im Beschlußverfahren zu entscheiden ist. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der

Hauptdurchgangs- und Durchgangslager entscheiden diese (vgl. Ziff. 3.1 c meines RdErl. v. 4. 7. 1960 — MBI. NW. S. 1839 SMBI. NW. 2010).

Wegen Inhalt und Form der Rechtsmittelbelehrung wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 887 SMBI. NW. 2010) verwiesen.

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 1. 1956 (MBI. NW. S. 79).

An die Regierungspräsidenten, kreisfreie Städte und Landkreise, Hauptdurchgangslager und Durchgangslager für Flüchtlinge:

n a c h r i c h t l i c h :

An den Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Anlage

Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

Vom 1. Juli 1960

Bei der Verrechnung der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten nach § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBI. I S. 193) ist — soweit die Kosten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes entstanden sind und daher nicht durch Pauschbeträge abgegolten werden (§ 21 a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes) — nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A.

Allgemeine Voraussetzungen der Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Rückführung (Einreise)

1

(1) Die Kosten der Rückführung oder Einreise — im folgenden nur als „Rückführung“ bezeichnet — sind für Deutsche (Art. 116 des Grundgesetzes) verrechnungsfähig, die seit dem 8. Mai 1945 ununterbrochen im Ausland oder in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben und nach dem 31. März 1950 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) — im folgenden „Bundesgebiet“ genannt — eingetroffen sind, sofern die Rückführung in das Bundesgebiet mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang steht und das Verlassen des Auslandes infolge des 2. Weltkrieges erforderlich gewesen ist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. (1) kann in der Regel bei der Rückführung

a) von Deutschen aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBI. I S. 1215) genannten Gebieten,

b) von Deutschen aus Österreich, die die Eigenschaft eines Vertriebenen im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen,

unterstellt werden.

(3) Sofern die Rückführung nicht unmittelbar in das Bundesgebiet, sondern über einen anderen europäischen Staat, der nicht in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG aufgeführt ist, die sowjetische Besatzungszone oder den Sowjetsektor von Berlin erfolgt, sind die Kosten der Rückführung nur dann verrechnungsfähig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine unmittelbare Ausreise in das Bundesgebiet nicht möglich war, und wenn der Zwischenaufenthalt in dem anderen Staat, in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin 6 Monate nicht überschritten hat.

2

(1) Ist ein Rückgeführter oder Eingereister — im folgenden nur als „Rückgeführter“ bezeichnet — nach der Rückführung in das Bundesgebiet verstorben, so sind die Kosten der Rückführung verrechnungsfähig, wenn sie dem überlebenden Gatten erstattet worden sind, sofern dieser im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen in Familiengemeinschaft gelebt hat. Das gleiche gilt bei einer Erstattung an die Kinder eines verwitweten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Rückgeführten, die im Zeitpunkt des Todes von ihm überwiegend unterhalten worden sind.

(2) Kosten der Rückführung eines nach der Rückführung in das Bundesgebiet verstorbenen Rückgeführten sind auch verrechnungsfähig, wenn sie nachweislich von anderen Personen getragen und diesen erstattet worden sind.

3

Ist der Rückgeführte ausgewandert, so können die Rückführungskosten nur verrechnet werden, wenn der Rückgeführte den Antrag vor der Auswanderung gestellt und nach seiner Rückführung mindestens ein Jahr im Bundesgebiet seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat.

4

(1) Die Kosten sind nur dann verrechnungsfähig, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Eintreffen des Rückgeführten im Bundesgebiet gestellt wird.

(2) Für Rückgeführte, die vor dem 1. Juli 1960 im Bundesgebiet eingetroffen sind, endet die Antragsfrist am 30. Juni 1962.

5

Sind die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllt, so können die Kosten der Rückführung nur dann verrechnet werden, wenn die Nichterstattung für den Rückgeführten eine unbillige Härte bedeuten würde. Diese Fälle sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu entscheiden.

6

(1) Die Kosten der Rückführung sind nur verrechnungsfähig, soweit dem Rückgeführten im Zeitpunkt der Antragstellung nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

(2) Bei den Rückgeführten aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten europäischen Gebieten und dem asiatischen Gebietsteil der Sowjetunion kann die Nichtzumutbarkeit der Tragung der Rückführungskosten unterstellt werden.

7

Die Kosten der Rückführung von Personen, die im Vertreibungsgebiet, in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, sind nicht verrechnungsfähig (vgl. § 11 Nr. 2 BVFG).

8

Vorschüsse oder Abschläge, die von einer Bundesbehörde im In- oder Ausland oder einer Schutzmachtvertretung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt worden sind, sind bei der Verrechnung abzusetzen. Ist die Arbeitsgemeinschaft „Familienzusammenführung und Kinderdienst“ in Vorlage getreten, so ist nach den Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 29. Januar 1960 — V 6 — 56 470 — 1290 59 —, 29. April 1960 — V 6 — 56 470 — 314 III 60 und 30. Mai 1960 — V 6 — 56 470 — 589 60 — zu verfahren.

B.

Umfang der Verrechnungsfähigkeit

9

Als Kosten der Rückführung sind die Beförderungskosten (Reisekosten und Güterbeförderungskosten) und

die sonstigen für die Rückführung notwendigen Aufwendungen verrechnungsfähig, soweit sie tatsächlich entstanden sind. Als Beförderungskosten können nur die Kosten verrechnet werden, die bei der wirtschaftlichsten Beförderungsart entstehen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

10

(1) Reisekosten sind die Personenbeförderungskosten für die einfache Fahrt mit der Eisenbahn vom bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Rückgeführten bis zum Ort des Grenzübergangs oder dem nächsten Grenzübergangslager in der niedrigsten Wagenklasse einschließlich der Schnellzugzuschläge.

(2) Ist eine Umwegstrecke benutzt worden, so sind die Reisekosten der Umwegstrecke nur verrechnungsfähig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Rückführung ohne Inanspruchnahme dieser Strecke gescheitert wäre.

(3) Ausnahmsweise können die Kosten für die Benutzung eines Flugzeugs, Kraftfahrzeugs, Schlaf- oder Liegewagens oder einer höheren Wagenklasse als verrechnungsfähig anerkannt werden, wenn

a) bei Benutzung eines Flugzeugs

aa) die Reisestrecke mindestens 2000 Flugkilometer betrug und dem Rückgeführten die Anstrengungen der Eisenbahnfahrt nicht zugemutet werden konnten, oder

bb) kein anderes Beförderungsmittel zur Verfügung stand oder auf dessen Wahl kein Einfluß ausgeübt werden konnte, oder

cc) glaubhaft gemacht wird, daß die Rückführung von der Benutzung des Flugzeugs abhängig war, oder

dd) der Rückgeführte ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, daß die Benutzung eines Flugzeugs wegen seines Gesundheitszustandes oder des Gesundheitszustandes eines seiner Familienmitglieder erforderlich war;

b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs

aa) kein anderes Beförderungsmittel zur Verfügung stand oder auf dessen Wahl kein Einfluß ausgeübt werden konnte, oder

bb) glaubhaft gemacht wird, daß die Rückführung von der Benutzung des Kraftfahrzeugs abhängig war, oder

cc) der Rückgeführte ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, daß die Benutzung eines Kraftfahrzeugs wegen seines Gesundheitszustandes oder des Gesundheitszustandes eines seiner Familienmitglieder erforderlich war;

c) bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens oder einer höheren Wagenklasse

aa) die Reisestrecke mindestens 1500 Eisenbahnkilometer betrug und dem Rückgeführten nicht zugemutet werden konnte, die Reise ohne Inanspruchnahme eines Schlaf- oder Liegewagens oder einer höheren Wagenklasse durchzuführen, oder

bb) die höhere Wagenklasse nur deshalb in Anspruch genommen wurde, weil die niedrigste Wagenklasse nicht zur Verfügung stand oder auf die Wahl der Wagenklasse kein Einfluß ausgeübt werden konnte, oder

cc) der Rückgeführte ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, daß die Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens oder einer höheren Wagenklasse wegen seines Gesundheitszustandes erforderlich war.

Die Verrechnung der Mehrkosten für die Benutzung einer höheren Wagenklasse schließt die Verrechnung der Gebühren für die Inanspruchnahme eines Schlaf- oder Liegewagens aus.

Soweit hiernach ein amtsärztliches Zeugnis gefordert wird, kann es auch nachträglich im Bundesgebiet ausgestellt werden.

(4) Kann der Rückgeführte die Höhe der Reisekosten nicht nachweisen oder liegen die beantragten Kosten wesentlich höher als die Kosten, die von anderen Rückgeführten in vergleichbaren Fällen geltend gemacht wer-

den, so hat die bewilligende Stelle die Reisekosten durch Vergleich mit gleichgelagerten Fällen oder durch Nachfrage bei örtlichen Bundesbahndienststellen zu ermitteln. Können die Kosten auf diese Art nicht ermittelt werden, ist wie folgt zu verfahren:

a) Eisenbahngebühren

- aa) Bei Strecken, die in den internationalen Tarifen aufgeführt sind (Fahrkarte wurde im Herkunftsland bis zu einem Bahnhof im Bundesgebiet gelöst) ist die Höhe der Eisenbahngebühren in der in Frage kommenden Währung bei dem Amt für den Internationalen Personenverkehr, Frankfurt (Main), Börsenstraße, zu erfragen. Dabei sind der Abfahrtsbahnhof (bei kleineren Bahnhöfen auch der nächstliegende größere Bahnhof) und der Grenzübergangsbahnhof im Bundesgebiet anzugeben.
- bb) Bei Strecken innerhalb der unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, der sowjetischen Besatzungszone, innerhalb von Polen, Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn sind Anfragen über die Höhe der Eisenbahngebühren an den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu richten.
- cc) Bei innerhalb der übrigen Staaten zurückgelegten Strecken ist die Höhe der Eisenbahngebühren beim Auswärtigen Amt zu erfragen.

b) Flugkosten

- aa) Bei internationalen Strecken ist die Höhe der Kosten in der in Frage kommenden Währung bei den internationalen Fluggesellschaften zu erfragen.
- bb) Bei den anderen Strecken ist die Höhe der Kosten bei dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte [Ziff. 10 Abs. (4) a) bb)] oder beim Auswärtigen Amt [Ziff. 10 Abs. (4) a) cc)] zu erfragen.

c) Kosten der Beförderung mit Kraftfahrzeug

Diese Kosten sind bis zur Höhe der Tarife des Taxigewerbes am Ort der bewilligenden Stelle verrechnungsfähig.

(5) Hat der Rückgeführte anders als in Ziff. 10 Abs. (1) vorgesehen die Fahrkarte oder den Flugschein bis zu einem Ort im Innern des Bundesgebiets gelöst, so sind von den Gesamtkosten die Fahr- oder Flugkosten, die auf Strecken im Bundesgebiet entfallen, nicht verrechnungsfähig.

(6) Als Reisekosten sind ferner verrechnungsfähig:

- a) Die Kosten für die Unterkunft während der Reise, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Inanspruchnahme einer Unterkunft notwendig war. Für eine Übernachtung können bis zu 5,— DM verrechnet werden.
- b) Ein Verpflegungsgeld von 3,50 DM täglich für jede Person für die notwendige Reisedauer. Der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft im Bundesgebiet gelten als ein Tag.
- c) Die Kosten für eine notwendige ärztliche Betreuung und Versorgung mit Arzneien während der Reise. Wenn der Rückgeführte die Höhe dieser Kosten nicht nachweisen kann, sind der Verrechnung die Sätze zugrundezulegen, die von dem für die Bearbeitung des Erstattungsantrages zuständigen Fürsorgeverband für eine vergleichbare Leistung gezahlt werden.
- d) Die Reisekosten einer Begleitperson für die Hin- und Rückreise bei der Rückführung von alten und gebrechlichen Personen, Schwerbeschädigten und Kranken, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird, sowie bei allein reisenden Kindern unter 14 Jahren.

Der letzte Satz des Absatzes (3) gilt entsprechend.

11

(1) Güterbeförderungskosten sind die notwendigen Ausgaben für die sachgemäße Beförderung des Umzugsgutes vom bisherigen Unterbringungsort des Umzugsgutes bis zum nächsten Grenzdurchgangslager oder dem Ort des Grenzübertritts.

(2) Umzugsgut sind der Hausrat sowie Haustiere, ein angemessener Vorrat an Lebensmitteln und das zur Berufsausübung benötigte lebende und tote Inventar. Als angemessen gilt ein Vorrat, der den Bedarf für einen Monat nicht übersteigt. Das Umzugsgut soll in der Regel den Laderaum eines Güterwagens nicht überschreiten.

(3) Kann das Umzugsgut aus Gründen, die von dem Rückgeführten nicht zu vertreten sind (z. B. infolge Beschlagnahme), nicht gleichzeitig mitgeführt werden, so sind die Güterbeförderungskosten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen verrechnungsfähig, wenn das Umzugsgut

aus europäischen Gebieten innerhalb eines Jahres
aus außereuropäischen Gebieten innerhalb zweier Jahre

nach der Rückführung der Person oder nach dem Wegfall des die gleichzeitige Beförderung des Umzugsgutes hemmenden Ereignisses nachgezogen wird. In diesen Fällen sind die Kosten der Beförderung des Umzugsgutes bis zum neuen Wohnort verrechnungsfähig.

(4) Für den Nachweis der Höhe und der Angemessenheit der Güterbeförderungskosten gilt die Bestimmung in Ziff. 10 Abs. (4) Satz 1 entsprechend. Können die Kosten auf diese Art nicht ermittelt werden, so ist bei der Beförderung des Umzugsgutes durch die Eisenbahn gemäß Ziff. 10 Abs. (4) a) zu verfahren; bei der Beförderung durch Lastkraftwagen oder Fuhrwerk vom bisherigen Unterbringungsort bis zur nächsten Eisenbahnverladestation sind die Kosten bis zur Höhe des Tarifs der Speditionsfirmen am Ort der bewilligenden Stelle verrechnungsfähig.

12

(1) Die Kosten für die Beschaffung einfachen Packmaterials (z. B. Lattenverschläge) sind verrechnungsfähig, wenn die Verpackung für die sachgemäße Beförderung des Umzugsgutes notwendig war und die Höhe der Kosten angemessen ist.

Die Kosten für die Anschaffung von Koffern, Reisekörben und dgl. sind nicht verrechnungsfähig, wenn diese Gegenstände weiterhin benutzt werden können.

(2) Die Kosten für die Verpackung durch Hilfskräfte sind verrechnungsfähig, wenn

- a) die Verpackung durch eine Fachkraft wegen der Art des Umzugsgutes unbedingt notwendig war;
- b) dem Rückgeführten und seinen Familienangehörigen wegen hohen Alters oder schlechten Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden konnte, das Umzugsgut selbst zu verpacken;
- c) die Zeitspanne zwischen der Erteilung der Ausreisegenehmigung und dem Ablauf der Frist zum Verlassen des Landes nachweislich so kurz war, daß der Rückgeführte und seine Familienangehörigen die Verpackung nicht ohne eine Hilfskraft vornehmen konnten;
- d) der Rückgeführte und seine Familienangehörigen wegen des Umfangs des Umzugsgutes die Verpackung nicht ohne eine Hilfskraft vornehmen konnten.

(3) Die Kosten für die Verladung des Umzugsgutes sind in angemessener Höhe verrechnungsfähig.

(4) Die Kosten für den Lagerraum sind in angemessener Höhe verrechnungsfähig, wenn die Benutzung eines Lagerraumes nachweislich notwendig war.

(5) Kann der Rückgeführte die Höhe der in den Absätzen (1) bis (4) angeführten Kosten nicht nachweisen oder liegen die beantragten Kosten wesentlich höher als die Kosten, die von anderen Rückgeführten in vergleichbaren Fällen geltend gemacht werden, so sind der Verrechnung die in gleichgelagerten Fällen geltend gemachten Beträge oder die am Ort der bewilligenden Stelle für gleichartige Aufwendungen oder Leistungen zu zahlenden Entgelte (Preis gleichartigen Packmaterials, Tarife der Speditionsfirmen) zugrundezulegen.

(6) Gebühren für die Verzollung des Umzugsgutes sind verrechnungsfähig.

13

Bei der Rückführung aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten sind als Kosten der Rückführung außerdem folgende Aufwendungen verrechnungsfähig:

- a) Gebühren, die dem Rückgeführten von den Behörden des Herkunftslandes zur Entlassung aus dem Staatsverband auferlegt wurden;
- b) Gebühren, die dem Rückgeführten von den Behörden des Herkunftslandes für die Ausstellung der Pässe und der Genehmigung zur endgültigen Ausreise auferlegt wurden;
- c) Gebühren, die dem Rückgeführten für die Ausstellung der Ausreisegenehmigungen und der Pässe zu Besuchszwecken auferlegt wurden, soweit sie die in den jeweiligen Staaten üblichen Gebühren für die Erteilung der Ausreisegenehmigungen und Reisepässe zwecks endgültiger Ausreise nicht überschreiten;
- d) Gebühren, die dem Rückgeführten von den Auslandsvertretungen der jeweiligen Staaten für die Erteilung eines einmaligen Durchreisesichtvermerks oder von den Auslands- und Schutzmachtvertretungen der Bundesrepublik für die Erteilung eines einmaligen Einreisesichtvermerks zwecks Übernahme in das Bundesgebiet auferlegt wurden;
- e) Gebühren, die dem Rückgeführten für die Erteilung von Sichtvermerken zur mehrmaligen Durchreise oder Einreise zu Besuchszwecken auferlegt wurden, wenn sie die üblichen Gebühren für die Erteilung des einmaligen Durchreise- oder Einreisesichtvermerks zwecks Übernahme in das Bundesgebiet nicht überschreiten;
- f) Die Reisekosten für die Fahrten zu Behörden im Herkunftsland vor der Rückführung, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese Reisen zur Erlangung der zur Rückführung erforderlichen Urkunden und zur Erledigung der notwendigen Ausreiseformalitäten nicht zu umgehen waren und die Rückführung sonst gescheitert wäre;
- g) Pflegekosten an Anstalten und an Pflegeeltern in angemessener Höhe, wenn nachgewiesen wird, daß die Erteilung der Ausreisegenehmigung von der Zahlung dieser Kosten abhängig gemacht wurde, und dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, diese Kosten selbst zu tragen;
- h) Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts vor der Rückführung im Herkunftsland einschließlich der Kosten der Reisen zu dem Anwalt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Erlangung der für die Ausreise erforderlichen Urkunden notwendig war und die Rückführung sonst gescheitert wäre; die Kosten sind nur bis zur Höhe von 100,— DM für den Familienvorstand und von 50,— DM für jedes weitere rückgeführte Familienmitglied verrechnungsfähig;
- i) Die Kosten für beglaubigte Inventarverzeichnisse des Umzugsgutes;
- k) Gebühren, die dem Rückgeführten bei der Abmeldung und Ausfuhr des Umzugsgutes von den Behörden des Herkunftslandes auferlegt wurden;
- l) Gerichts- oder Notariatsgebühren sowie Reisekosten, die den Rückgeführten durch die in Ziff. 16 Abs. (2) dieser Richtlinien geforderten eidesstattlichen Versicherungen entstehen;
- m) Kosten für die Ausstellung der in diesen Richtlinien geforderten amtärztlichen Zeugnisse;
- n) Die im Bundesgebiet entstandenen Übersetzungsgebühren, soweit eine Übersetzung von Rechnungsunterlagen oder anderen Schriftstücken zur Prüfung der entstandenen Aufwendungen notwendig ist.

14

Nicht verrechnungsfähig sind insbesondere:

- a) Kosten, die durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes entstanden sind, sowie Aufwendungen für die Transportversicherung und für das Güterwagenstandgeld;

- b) Gebühren für einen Rechtsanwalt im Bundesgebiet, der zur Erlangung der Übernahmegenehmigung (Einreiseerlaubnis) in das Bundesgebiet eingeschaltet worden ist;
- c) besondere Zuwendungen (z. B. Bestechungsgelder);
- d) Bargeldbeträge, die dem Rückgeführten beim Grenzübergang durch ausländische Grenzbeamte abgenommen worden sind;
- e) Gebühren für die Veräußerung oder eine andere Art der Übertragung oder Verwertung des Grundvermögens des Rückgeführten.

C.

Umrechnungskurse

15

Bei der Umrechnung der in fremder Währung entstandenen Kosten der Rückführung ist wie folgt zu verfahren:

(1) Bei der Rückführung aus Staaten, deren Währungen an internationalen Börsen gehandelt werden, ist der Umrechnung der Kurswert am Tage des Grenzübergangs zugrunde zu legen.

(2) Bei Kosten, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin entstanden sind, ist der Umrechnung das Kaufkraftverhältnis DM-West : DM-Ost zugrunde zu legen. Bis auf weiteres hat die Umrechnung auf der Basis 1 DM-West = 1,50 DM-Ost zu erfolgen.

(3) Bei der Rückführung aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, aus Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR und Ungarn sind bei der Umrechnung die in diesen Gebieten bzw. Staaten zur Zeit geltenden sogenannten Touristenkurse anzuwenden. Diese Touristenkurse weisen zur Zeit in den einzelnen Staaten folgende Wertverhältnisse zur Deutschen Mark auf (die Kurse sind auf eine Stelle hinter dem Komma auf- und abgerundet):

Bulgarien	100 Leva	= 44,10 DM
Jugoslawien	100 Dinar	= 1,— DM
Polen	100 Zloty	= 17,50 DM
Rumänien	100 Lei	= 35,— DM
Tschechoslowakei	100 Kcs	= 28,90 DM
UdSSR	100 Rubel	= 42,— DM
Ungarn	100 Forint	= 17,80 DM

Diese Kursrelationen sind den Umrechnungen der Rückführungskosten zugrunde zu legen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Art (Fahrkosten, Umzugskosten, Paßgebühren usw.) und ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten vor oder nach der Einführung der Touristenkurse entstanden sind.

(4) Bei der Umrechnung der Kosten der Rückführung aus Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn sind die Touristenkurse jedoch nur anzuwenden, wenn Kosten nach den folgenden Zeitpunkten der Währungsänderungen (Aufwertung der Auslandskurse) entstanden sind:

Bulgarien	10. Mai 1952
Rumänien	1. Februar 1954
Tschechoslowakei	1. Juni 1953
Ungarn	1. Mai 1957

Kosten der Rückführung, die vor diesen Währungsänderungen entstanden sind, sind nur in Höhe des Betrages verrechnungsfähig, der im Zeitpunkt der Antragstellung für die gleiche Dienstleistung auch im Bundesgebiet hätte aufgewendet werden müssen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall bis zu 20 v. H. von diesem Richtsatz abgewichen werden. Wenn für die Bewertung der entstandenen Ausgaben vergleichbare Kosten oder Gebühren im Bundesgebiet nicht herangezogen werden können oder der Vergleich mit Kosten und Gebühren im Bundesgebiet im Einzelfall zu einem unzumutbaren Ergebnis führt, hat die feststellende und auszahlende Behörde den Umrechnungskurs entsprechend den vorgenannten Grundsätzen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei kann der von ihr ermit-

teilte Durchschnittsumrechnungskurs einen Anhaltspunkt bieten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind diese Fälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu entscheiden.

D.

Verfahren und Schlußbestimmungen

16

(1) Kann ein Antragsteller die Höhe und Zusammensetzung der Kosten der Rückführung nicht nachweisen und läßt sich die Höhe der Kosten nicht auf Grund der in diesen Richtlinien angeführten Maßstäbe oder durch einen Vergleich mit anderen Fällen feststellen, so kann folgende Erklärung über die Höhe und Zusammensetzung der Kosten als Unterlage im Sinne des § 60 RRO anerkannt werden:

Erklärung

(1) Nachdem ich auf die Strafbarkeit einer unwahren oder unvollständigen Erklärung hingewiesen worden bin, versichere ich hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß mir die beantragten Kosten in der angegebenen Höhe tatsächlich entstanden sind.

(2) Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Antragstellers oder widersprechen seine Angaben über die Höhe der Kosten den bisherigen Erfahrungen, so ist der Antragsteller aufzufordern, eine eidesstattliche Versicherung über die Höhe und Zusammensetzung der Kosten der Rückführung vorzulegen, die er vor einem Gericht oder Notar abzugeben hat.

(3) Zur Vermeidung einer Doppelverrechnung hat jeder Antragsteller eine Versicherung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er von einer Bundesbehörde im In- oder Ausland, einer Schutzmachtvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Arbeitsgemeinschaft "Familienzusammenführung und Kinderdienst" einen Vorschuß oder Abschlag auf die von ihm angegebenen Kosten der Rückführung erhalten hat.

(4) Die feststellende und auszahlende Verwaltungsbehörde hat in allen Fällen zu bescheinigen, daß nach ihren Erfahrungen die in Ansatz gebrachten Kosten nach Art und Umfang gerechtfertigt und angemessen sind.

17

(1) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltungsrecht des Bundes anzuwenden (§ 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955). Im übrigen wird wegen des Abrechnungsverfahrens und des Nachweises der Kosten in der „Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge“ auf die Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 27. Mai 1959 — V 6 — 56 470 — 397 59 und vom 23. November 1959 — V 6 — 56 427 — 1135 59 — Bezug genommen.

(2) Die Richtlinien der Bundesminister der Finanzen und des Innern vom 21. September 1955 — II C 11 — SK 0417—23 55 bzw. 5247—B—1315 55 — und die folgenden ergänzenden Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom

16. März 1957 — 505 — 89.02—962 57 —

6. Dezember 1957 — 505 — 89.02—4548 57 —

20. Dezember 1957 — 505 — 31 — 89.02—4849 57 —

27. März 1958 — 505 — 31 — 89.02—3277 — und

30. April 1959 — 505 — 31 — 89.21 —

werden durch diese Richtlinien gegenstandslos.

(3) Soweit bisher nach den in Abs. (2) genannten Bestimmungen verfahren worden ist, bewendet es dabei.

— MBl. NW. 1960 S. 2386.

963

Lufttüchtigkeitsmitteilung des Luftfahrt-Bundesamtes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 15. 8. 1960 — IV/B 21 — 02—57 60

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 (BGBl. I

S. 354) i. Verb. mit Ziff. 5 der Abgrenzung der Verwaltungsbefugnisse zwischen Bund und Ländern (Verkehrsblatt 1959 S. 379) ist das Land für die Verkehrszulassung von Segelflugzeugen, Ballonen und deren Startwinden zuständig. Die Bearbeitung der Lufttüchtigkeitsmitteilungen des Luftfahrt-Bundesamtes obliegt somit gleichfalls der zuständigen Zulassungsstelle.

Die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Bezirksstelle der anerkannten Prüfstellen für Luftfahrtgeräte wird hiermit beauftragt, die Lufttüchtigkeitsmitteilungen des Luftfahrt-Bundesamtes zu beachten und diese den Luftfahrzeughaltern als Lufttüchtigkeitsanweisung der Zulassungsstelle zur Kenntnis zu bringen. Die in den Lufttüchtigkeitsmitteilungen empfohlenen Maßnahmen müssen an dem zugelassenen Luftfahrtgerät termingerecht durchgeführt werden.

Berichte an das Ministerium sind notwendig:

- Wenn die Prüfstelle für Luftfahrtgeräte beabsichtigt, von der Auffassung des Luftfahrt-Bundesamtes abzuweichen.
- Wenn Tatsachen erkennbar werden, die einen Widerruf oder eine Einschränkung der Zulassung des Luftfahrzeugs rechtfertigen könnten oder wahrscheinlich machen.

An die Prüfstelle für Luftfahrtgeräte
Bezirksstelle Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf-Lohausen, Flughafen.

— MBl. NW. 1960 S. 2395.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Leit. Polizeidirektor H. W. Tilgner zum Polizeipräsidenten in Aachen; Schutzpolizeidirektor W. Baaß zum Leit. Polizeidirektor im Innenministerium; Oberregierungsrat Dr. H. Götzl zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Aachen; Oberregierungsrat R. Hübener zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Oberregierungsrat H. Köstering zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Oberregierungsrat W. Scheel zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Oberregierungsrat Dr. H. Stakemeier zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungs- und Vermessungsrat E. Dense zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung in Münster; Regierungs- und Vermessungsrat A. Bischoff zum Oberregierungs- und -vermessungsrat beim Landesvermessungsaamt NW; Regierungsrat H. Mietke zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat Dr. A. Müller zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat Dr. H. Strich zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat W. Wirth zum Oberregierungsrat beim Pol.-Präs. in Duisburg; Regierungsrat H. Wollbrink zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsvermessungsrat G. Ottewiler zum Regierungs- und Vermessungsrat beim Landesvermessungsaamt NW; Regierungsvermessungsrat M. Pesch zum Regierungs- und Vermessungsrat beim Landesvermessungsaamt NW; Regierungsassessor G. Bock zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsassessor Th. Eser zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor Dr. W. Fritsch zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsassessor H. Gessner zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor P. Hanß zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor K. W. Sining zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor A. Schneider zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat H. Elkemann von der Bezirksregierung Detmold zum Innenministerium.

— MBl. NW. 1960 S. 2396.

**Offentliche Sammlung
„Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“**

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1960 —
I C 3'24—12.62

Dem Deutschen Aussätzigen-Hilfswerk e. V., Würzburg, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 9. bis 31. 12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Spendenaufrufe in der Presse in Verbindung mit Bildberichten über die Tätigkeit des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerks e. V.,
- b) Versand von Informations-Bittbriefen an interessierte Kreise,

- c) Werbung fördernder Mitglieder durch Versand von Druckschriften und Informationsmaterial,
- d) Verteilung von Werbeschriften bei Lichtbildervorträgen.

Das Sammlungsaufkommen ist für die Bekämpfung der Lepra in den Entwicklungsländern bestimmt.

— MBl. NW. 1960 S. 2397.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es wurde ernannt: Regierungsrat Dr. Thomas zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1960 S. 2398.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung

für den 26. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. September 1960 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 13. September, vormittags 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	320	<p>I. Gesetze</p> <p>a) Gesetze in 3. Lesung</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen</p>	
2	347	<p>b) Gesetze in 1. Lesung</p> <p>Fraktion der SPD:</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)</p> <p>In Verbindung damit:</p> <p>Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden über die Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. Heinz Dreismann aus Münster gegen § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 29 Satz 2 und 3 des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 187)</p>	
3	327	<p>Regierungsvorlage:</p> <p>Gesetzentwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)</p>	
4	341	<p>Regierungsvorlage:</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Impfschäden gesetzes</p>	
5	335	<p>II. Ausschußberichte</p> <p>Haushalts- und Finanzausschuß:</p> <p>Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1959 im Betrage von 10 000 DM und darüber</p> <p>Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)</p>	

— MBl. NW. 1960 S. 2397/98.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.